

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 43 (1967-1968)
Heft: 23

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken zum 1. August

Von Fw W. Büchi, Weinfelden

Einmal mehr durften wir auch dieses Jahr wieder den Geburtstag unserer Heimat in Frieden und in Freiheit feiern. Einmal mehr sind der Friede und die Freiheit in unserem Lande unangetastet geblieben. Umsomehr aber müssen wir uns gerade jetzt bewußt sein, daß Friede und Freiheit keine Selbstverständlichkeiten sind.

Unsere Feier erinnert uns an die große Bedrängnis unserer Vorfahren. In gefahrvoller Zeit sind sie auf dem Rütli zusammengekommen, um die kritische Lage ihres Landes miteinander zu besprechen, um ihre Zukunft fest in die Hände zu nehmen, um ein Bündnis zu schließen. Mehr als 670 Jahre sind seither verflossen.

Eine lange, sehr lange Zeit, wenn man bedenkt, wieviele Bündnisse in dieser Zeit schon geschlossen wurden, und von denen viele schon nach wenigen Jahren wieder aufgelöst wurden oder in Brüche gingen.

Welches ist nun aber der Grund, daß der Bund jener wackeren Männer auf dem Rütli so lange Bestand hatte? Etwa die Tatsache, daß unsere Eidgenossen in den nachfolgenden Kriegen gegen ihre einstigen Unterdrücker, die sie um jeden Preis wieder unter ihre Herrschaft bringen wollten, als Sieger hervorgingen? Sicher, die Erfolge auf den Schlachtfeldern haben viel dazu beigetragen, das Ansehen der Verbündeten zu fördern.

Dies allein aber hätte sicher nicht genügt, und hätten unsere biederen Eidgenossen von damals ihren Bund nur im Bewußtsein ihrer starken Arme und ihrer scharfen Schwerter gegründet, würde unsere Eidgenossenschaft wohl schon lange der Vergangenheit angehören. Die Männer von damals haben sehr gut gewußt, auf was es ankommt.

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe haben sie das Fundament ihrer Eidgenossenschaft gelegt. Im Namen Gottes haben sie geschworen, einander Schutz und Rat und jeden Beistand mit Leib und Gut zu geben. Ihren Bundesbrief haben sie in der Hoffnung geschlossen, daß ihre Abmachungen «mit Gottes Will ewig dauern» mögen.

Das wohl ist der Grund, weshalb unser Bund über 670 Jahre zusammengehalten hat, weil er nicht allein Menschen als Verbündete hatte, und weil er nicht die Erscheinung eines flüchtigen Augenblicks ist.

Der Schwur vom Rütli hat allen Beteiligten große Pflichten und Aufgaben überbunden. Aber dadurch, daß sie sich nicht gescheut haben, ihre eidgenössischen Pflichten und Aufgaben zu übernehmen, sind sie auch frei geworden und frei geblieben.

Und auch heute noch erfreuen wir uns dieser Freiheit, die uns unsere Vorfahren als schönstes Erbe erhalten und überliefert haben, und für die sie in manchen Waffengängen Leib und Gut aufs Spiel setzten. Unsere Freiheit haben wir von unseren Vätern übernommen, aber auch unsere Pflichten haben wir von Generation zu Generation erhalten. Heute gilt es mehr denn je, diese eidgenössischen Pflichten und Aufgaben ernst zu nehmen und sie zu erfüllen.

Das weiße Kreuz im roten Feld mahnt uns immer wieder an unsere Pflicht. Unsere Fahne ist fast so alt wie unser Bundesbrief, wurde aber erst im 19. Jahrhundert zu unserer eigent-

lichen Landesfahne geweiht. Auch unsere Fahne ist nicht die Erfindung eines flüchtigen Augenblicks. Unsere Fahne ist der Ausdruck gemeinsamen Willens, gemeinsamer Interessen und gemeinsamer Pflichten.

Das weiße Kreuz im roten Feld hat eine dreifache Bedeutung, gemäß den Balken nach unten, nach der Seite und nach oben. Der Balken nach unten verpflichtet uns auf das irdische Vaterland, auf seine Geschichte und auf seine Eigenart. Er mahnt uns daran, daß unser Staatswesen nicht eine Selbstverständlichkeit ist, und daß alles, was wir heute unser eigen nennen, Freiheit, Rechtsschutz und Friede, durch den Willen von Menschen erstanden sind, und nur bestehen bleiben, wenn es Menschen zu erhalten und zu verteidigen wissen.

Der Balken nach links und nach rechts verpflichtet uns auf die Menschen die neben uns sind, und denen gegenüber wir eine ganz besondere Aufgabe zu erfüllen haben.

Der Balken nach oben schließlich verpflichtet uns auf den Allmächtigen. Er erinnert daran, daß die Eidgenossenschaft nicht auf einer zufälligen Gründung beruht, sondern im Namen und im Vertrauen auf Gott den Allmächtigen gegründet wurde. Er erinnert daran, daß die Männer auf dem Rütli für ihren Schwur Gott zum Zeugen angerufen haben. Er ermahnt daran, daß unserem Volk die besten Kräfte aus dem christlichen Glauben zuströmen.

Wie es dort aussieht, wo dieser Strom gewaltsam abgeschnitten wird, wissen wir. Ganze Völker leiden heute an Leib und Seele daran, daß ihre Regierungen die Verpflichtungen des Balkens, der nach oben zeigt, mißachten.

So ist unsere Fahne nicht nur Symbol eines Volkes, sondern zugleich auch Denkmal und Mahnmal, und ein Fingerzeig auf unseren Bundesbrief. Beides, Bundesbrief und Fahne sind untrennbar und gehören zusammen, keines von beiden hat ohne das andere einen Sinn. Bundesbrief und Fahne sind aber auch unübertragbar, sie passen auf kein anderes Staatsgebilde als auf dasjenige der Schweiz. Wie es jenen erging, die unser Schweizerkreuz abänderten und daraus ein Hakenkreuz herstellten, brauche ich nicht näher zu umschreiben.

Auch über uns käme ein Fluch, würden wir eines Tages aus den festgefügteten Fundamenten des Schweizerhauses willkürlich Steine herausbrechen, unseren Bundesbrief und Satzungen böswillig abändern, oder unser weißes Kreuz im roten Feld mutwillig verdrehen.

Es gehört zu unseren schönsten und vornehmsten Aufgaben, nicht nur unsere Freiheit, sondern auch unsere Schweizerfahne und den Bundesbrief unserer Nachwelt unverfälscht weiterzugeben. Das ist nicht etwa leicht, sondern es braucht dazu die Wachsamkeit und die Bereitschaft aller und jedes einzelnen.

Unsere Aufgabe ist es aber auch, jenen bedauernswerten Völkern, die nie zur Ruhe kommen können, ein Beispiel zu geben. Den Gedanken von Friede und Freiheit aufrechtzuerhalten und den unterjochten und armen Nationen unsere Hilfe und unser Wohlwollen zu erweisen. Das ist unsere Aufgabe, die Mission der Schweiz in der Welt.

Unser Lösungswort aber sei nicht Friede, sondern Freiheit um jeden Preis.

Militärische Grundbegriffe

Die wirtschaftliche Landesverteidigung

Innerhalb einer umfassenden Landesverteidigung, wofür die organisatorischen und materiellen Vorbereitungen zur Zeit mit aller Intensität vorangetrieben werden, sind verschiedene Teilgebiete zu unterscheiden, die heute neben die militärische Landesverteidigung getreten sind, und denen in einem totalen Krieg kaum geringere Bedeutung zukäme als der Verteidigung mit den Waffen. Eine

dieser «Säulen» einer modernen Landesverteidigung ist die **wirtschaftliche Landesverteidigung**.

Wirtschaftliche Landesverteidigung bedeutet Abwehr des Wirtschaftskriegs, d. h. einer Kriegsform, die gegen die Wirtschaft des Gegners ausgerichtet ist. Der Wirtschaftskrieg ist denkbar als selbständige Kriegsform, indem sie mittels einer möglichst nachhaltigen Schädigung der feindlichen Wirtschaft den Gegner zur Kapitulation zwingt; er kann aber auch ergänzend neben die militärischen Kampfhandlungen treten, und deren Wirkungen auf dem wirtschaftlichen Gebiet verstärken. Der Wirtschaftskrieg ist im wesent-

lichen ein «Produkt» des Ersten Weltkriegs; weil die Völker damals auf diese Art der Kriegführung ungenügend vorbereitet waren, vermochte er den Ausgang des Krieges entscheidend zu beeinflussen. Im Zweiten Weltkrieg waren die Kriegführenden besser auf die wirtschaftlichen Nebenfolgen des Krieges vorbereitet, so daß seine Auswirkungen geringer waren als im Krieg von 1914–18; immerhin haben auch im letzten Krieg die wirtschaftlichen Maßnahmen das Kriegsergebnis stark mitbestimmt. Der Wirtschaftskrieg richtet sich unterschiedslos gegen die gesamte Volkswirtschaft des Gegners. Infolge der engen

Verflechtungen, die im modernen Staat zwischen «ziviler Wirtschaft» und «militärischer Wirtschaft» bestehen, trifft ein Angriff auf die Gesamtwirtschaft ihre Einzelteile gleichermaßen. Die Zivilbevölkerung hat unter den wirtschaftlichen Folgen eines Krieges nicht weniger zu leiden als die Armee – im Gegenteil darf sogar angenommen werden, daß die Armee von ihr sogar noch weniger hart betroffen werde als der zivile Bereich. Die **Kriegswirtschaft** ist dazu bestimmt, die gesamte Volkswirtschaft des Staates darin zu unterstützen, die kriegsbedingten Mangelverhältnisse zu bewältigen. Innerhalb der wirtschaftlichen Landesverteidigung ist die Kriegswirtschaft eine Art von Oberinstanz, deren Aufgabe darin besteht – trotz den Auswirkungen des Wirtschaftskrieges – eine sowohl für das Volk als auch für die Armee und Zivilschutz bestmögliche Versorgungslage, einen geordneten und zweckmäßigen Ablauf des gesamten Wirtschaftslebens und eine sozial gerechte Güterverteilung für alle Volksschichten sicherzustellen. Die

Kriegswirtschaft, die nichts anderes ist als eine unter den Sonderverhältnissen des Krieges stehende Volkswirtschaft, untersteht dem Volkswirtschaftsdepartement und ist bei uns nach einem einzigartigen «kriegswirtschaftlichen Milizsystem» organisiert, das sich im aktiven Dienst 1939/45 hervorragend bewährt hat. Ihre Arbeitsweise wird von den Grundsätzen der Nationalökonomie – nicht von militärischen Gesetzmäßigkeiten – bestimmt.

Es ist eine Eigenart des schweizerischen Systems, daß die Armee – gleichermaßen auch der Zivilschutz – keine eigene Kriegswirtschaftsorganisation besitzt; ausgenommen davon sind die spezifisch militärischen Wirtschaftsbündnisse. Die Armee baut mit der Deckung seiner wirtschaftlichen Ansprüche auf der zivilen Kriegswirtschaft auf, mit der sie eng zusammenarbeitet. Die Armee und auch der Zivilschutz beliefern sich also in wirtschaftlichen Mangelzeiten nicht selbst, sondern lassen sich von der Kriegswirtschaft bedienen. Dabei gilt ein gewisser

Vorrang der Versorgung der Armee und der Deckung der Heeresbedürfnisse, vor dem zivilen Anspruch, der im Streben nach möglicher Steigerung der militärischen Bereitschaft in Zeiten der Gefahr begründet ist. – Soweit spezifisch militärische Bedürfnisse wirtschaftlicher Art zu erfüllen sind, werden sie vom militärischen **Wehrwirtschaftsdienst** geleistet, welcher dem Territorialdienst angehört. Zu den mit dem Einsatz der Armee in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet gehören vor allem die Requisitionen von Gütern aller Art im Inland, die Zerstörung und Unbrauchbarmachung von Betrieben und Warenvorräten, um sie einem feindlichen Zugriff zu entziehen sowie Evakuationsmaßnahmen, soweit solche heute überhaupt noch in Frage kommen. Im Gegensatz zu der Kriegswirtschaft wird die Wehrwirtschaft nicht von den Prinzipien der Volkswirtschaft, sondern von militärischen Notwendigkeiten bestimmt. K.

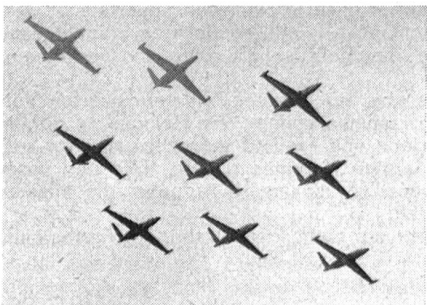


Aus der Luft gegriffen ...

Zum 12. Mal

wurden am 28./29. Juni auf dem Militärflugplatz in Dübendorf die Meisterschaften unserer Flugwaffe ausgetragen. Die teilnehmenden Mannschaften hatten sich erstmals in einem Zehnkampf zu messen, der in fünf fliegerische und gleichviel Disziplinen am Boden gegliedert war.

Unter Umgehung des Waffenembargos

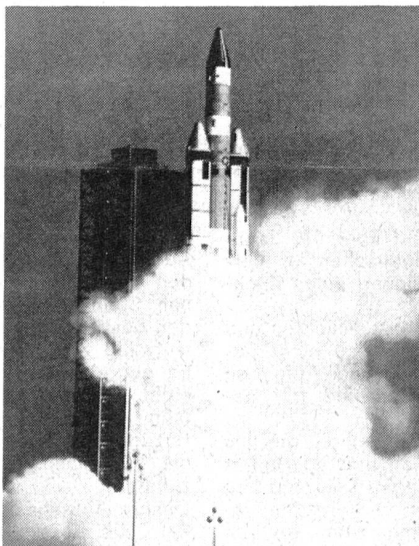


Fouga Magisters der französischen Luftwaffe.

der französischen Regierung gegen Israel sollen nach unbestätigten Meldungen kürzlich 25 Strahltrainer Potez C. M. 170 Fouga Magister nach diesem Land geliefert worden sein. Die Sendung sei in Einzelteilen erfolgt und die Maschinen würden erst im Bestimmungsland zusammengebaut. Die Abgabe der Flugzeuge sei unter der Bezeichnung «Ersatzteile» erfolgt.

Israel besitzt bereits eine größere Anzahl Fouga Magister. Neben der Pilotenschulung können sie auch beschränkt zur Erdkampf-Unterstützung eingesetzt werden.

Mit einer Titan-III-C-Trägerrakete



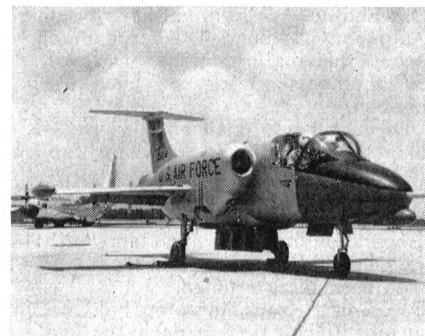
Eine Titan III-C der USAF beim Start in Kape Kennedy.

beförderten die amerikanischen Luftstreitkräfte Mitte Juni acht weitere militärische Fernmeldesatelliten auf eine geostationäre, d. h. auf eine in bezug auf die Erde stationäre Bahn. Die Satelliten befinden sich in einer Höhe von 33 600 Kilometer über dem Äquator. Zusammen mit den bereits abgeschossenen 18 weiteren Flugkörpern des gleichen Typs gehören sie zum IDSCS (Initial Defense Satellite Communication System) und dienen der militärischen Nachrichtenübermittlung zwischen dem Generalstab in Washington und dem amerikanischen Oberkommando in Südvietnam. Großbritannien kann das IDSCS für seine Bedürfnisse ebenfalls benützen. Ueber das Satellitennetz können nicht nur gleichzeitig 12 Gespräche in beiden Richtungen geführt, sondern auch Bilder übermittelt werden.

Die beiden Luftfahrtfirmen

Messerschmitt AG in Augsburg und die Bölkow GmbH in Ottobrunn haben beschlossen, zu einer gemeinsamen Firma Bölkow-Messerschmitt GmbH zu fusionieren. Sie folgen damit einer Empfehlung der Bundesregierung, die Infrastruktur der deutschen Luftfahrtsindustrie durch Zusammenschlüsse zu straffen und somit gegenüber der ausländischen Konkurrenz wettbewerbsfähig zu erhalten.

Das VTOL-Versuchsflugzeug*



Die Lockheed XV-4B Hummingbird II, die große VTOL-Hoffnung der USA.

Lockheed XV-4B Hummingbird II der USAF konnte kürzlich die Endmontagehallen verlassen und wird in Kürze die ersten Fessel-Flugversuche in einem Schwebegestell unternehmen. In einer fünfmonatigen Versuchsperiode will Lockheed die Flug- und Funktionstüchtigkeit der Hummingbird II und ihrer Systeme prüfen, bevor das Flugzeug der Luftwaffe übergeben wird. Anfang 1969 übernimmt die North American Rockwell Corp. die XV-4B zwecks endgültiger Instrumentierung und Durchführung einer ausgedehnten Flugerprobung im Auftrag der Luftwaffe. Sie erstreckt sich über 18 Monate hinweg, und es sind über 300 Flüge mit dem VTOL-Flugzeug vorgesehen.